



**Liebe Fachhändler, liebe Kunden,
Im Zuge der Händlerfachtagung aus dem Oktober 2022**
finden Sie hier die Präsentation von unserem Referenten
Herr Salz- Sachverständiger im Fachbereich Spielplätze,
Spielplatzgeräte und Kletteranlagen im Kindergartenraum

Alle Bilder und Inhalte sind Eigentum von Herr Salz.
Bilder zeigen keine Produkte von der Möbelwerk Niesky GmbH

CONEN
— GROUP —

Kletteranlagen

zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie ihren Sachverständigen ...



Definition

- Kletteranlagen im Innenbereich für Nutzung als Spiel- oder Sportobjekt
- Nicht Bauwerksbestandteil
- keine KKA im Sinne Klettersport

Kletteranlagen werden üblicherweise nicht als Geräte nach DIN EN 1176 betrachtet, unterliegen aber den gleichen sicherheitstechnischen Anforderungen

Rechtsgrundlage BGB

BGB :

generelle Haftungsgrundlage

§ 823 :

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit ... eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz des anderen bezweckendes Gesetz verstößt...“

Schutzgesetz

ProdSG

(Produktsicherheitsgesetz)

Folgen:

- Inverkehrbringung unsicherer Geräte ist verboten (zuständig für Überwachung ist das Gewerbeaufsichtsamt)
- Kennzeichnungsregelungen (Herstellerkennzeichnung)
- Bezug auf Normen und nachgeordnete Vorschriften
- Ausnahmeregelung für nicht normbare Geräte oder nicht genormte Geräte bzw. Einhaltung des Schutzzieles auf andere Art und Weise
- GS-Prüfung

Fallhöhe

- Fallhöhe ist abhängig von der Nutzungsart

Klettern

höchster erreichbarer
Punkt

Klettern ohne
Überkletterbarkeit

1,0 m unter letztem
Griffpunkt

Hangeln

Griffhöhe

Fallhöhe

- Fallhöhe kleiner 600 mm – keine Anforderungen
- Fallhöhe über 1,0 m – falldämpfender Untergrund mit HIC kleiner 1000 erforderlich
(geeignete Turn- / Niedersprungmatten, Fallschutzmaterial nach DIN EN 1176)

Sprossenwände

- Mindestauftritt beachten
- Sprossen dürfen nicht drehbar sein
- Fallraum beachten
(Fensterbänke etc.)
- Spaltmaß zur Decke beachten
- Betrieb nur mit geeigneter Matte



Kletterwände

- Fallbereiche beachten (auch seitlich)
- Griffe dürfen nicht drehbar sein
- maximale Fallhöhe 3,0 m (bei nicht überkletterbarer Anlage letzter Griff auf 4,0 m zulässig)
- Betrieb nur mit geeigneter Matte / geeigneten Fallschutzplatten



Kletternetze

- Fallbereiche beachten (auch seitlich)
- Abstand zur Decke beachten (Kopfklemmstelle vermeiden)
- Maschenmaß muss dauerhaft erhalten bleiben
- Betrieb nur mit geeigneter Matte / geeigneten Fallschutzplatten





Anklappbare Kletteranlagen

- Sprossen dürfen nicht drehbar sein, Netzmaschen dürfen nicht verschiebbar sein
- Fallraum beachten (Fensterbänke etc.)
- Spaltmaß zur Decke beachten
- Betrieb nur mit geeigneter Matte
- klare Bedienungsanleitung notwendig



Kombinationsanlagen

- Spaltmaß zur Decke beachten
- Fallhöhe wird durch höchstes bekletterbares Element bestimmt
- Schlingenlegungsmöglichkeiten beachten
- Betrieb nur mit geeigneter Matte / Fallschutzplatte



Deckenbauteile beachten



Dokumentation

- Wartungs- und Bedienungsanleitung
(Hinweise zu Gegenständen auf der
Hochebene!)
- Einbaudokumentation
(Abstand Decke-Brüstungs-OK,
möglichst Fotodokumentation von
eingebauten Zustand – Pädagogen bauen
gern mal um...)



Unfallgeschehen der letzten Jahre

- In Deutschland wird keine vollständige Unfallstatistik geführt.
- Anzahl der Unfälle in den letzten Jahren – soweit bekannt geworden – ist relativ konstant bis leicht rückläufig.
- Schwere der Unfälle ist deutlich rückläufig, trotzdem fast jährlich tödliche Unfälle.

Leichte Unfälle

Unfälle bis Verletzungsstufe 3 gehören in der Regel zum Risiko des täglichen Lebens.

- Stolpern und Hinschlagen auf dem Spielgelände
- Verletzungen durch Holzsplitter etc.
- einfacher Fall vom Gerät

Schwere Unfälle

Unfälle ab Verletzungsstufe 3 beinhalten ein hohes Risiko für bleibende Schäden.

- Gerätezusammenbrüche
- Unfälle durch ungenügend falldämpfende Untergründe
- Unfälle durch falsche Gerätekonstruktionen
- Unfälle durch zu kleine Sicherheitsfreiräume

Unfall... und nun???

Variante 1:

Dokumentation in Ordnung, alle Prüfberichte da ?

Zurücklehnen und entspannen, Medientheater durch großzügige Übergabe einer Tafel Schokolade sabotieren....

Unfall... und nun???

Variante 2:

Dokumentation unvollständig, keine externen Prüfungen, Kontrollzyklen nicht eingehalten, Reparaturbedarf erkannt, aber nicht gehandelt oder nicht fachgerecht repariert?

warm anziehen, Anwalt anrufen, Versicherung informieren

Unfall... wie mache ich am wenigsten falsch ??

1. Dokumentation, Dokumentation, Dokumentation!!!!
2. Beweissicherung, ggf. mit externem Sachverständigen, ggf. bei schweren Unfällen Bereich absperren bis die Staatsanwaltschaft ihr Desinteresse bekundet
3. Keine Beweismanipulation!!! Auch nicht an der Dokumentation (keine Berichte nachschreiben – das wird ganz schnell zur Urkundenfälschung)
4. Keine Schuldeingeständnisse o.ä. vor dem Geschädigten / Beteiligten (das gefährdet den Versicherungsschutz), lediglich freundliche Faktendokumentation, freundliche Frage, ob für die Dokumentation Fotos von Verletzungen gemacht werden dürfen, sonst Beschreibung, Sachschäden dokumentieren

FREUNDLICH; ZUGEWANDT UND DEESKALIEREND BLEIBEN
(auch und speziell bei nervtötenden Leuten, die normale Spielverletzungen zur lebensbedrohenden Katastrophe erklären....)

Michael Salz
Sachverständigenbüro für Spielplatzsicherheit
Lohengrinstrasse 46 b
01796 Pirna

spielplatzsicherheit.de



0172/7976169

ms@spielplatzsicherheit.de



Geschafft.....Danke
für ´s zuhören!